

Niemand im mindesten aufgeregt ist, außer dem Redacteur des *Sächsischen Wochenblattes*. Diese Blätter schaden, da sie bloß aufregen. Es ist möglich, daß in andern Landes- theilen Noth vorhanden, woran jedoch die Staatsregierung keine Schuld trägt. Sie thut Alles zur Beförderung des Landeswohles. Im Uebrigen theile ich die Ansicht der geehrten Deputation, daß, wenn eine Vereinigung mit der zweiten Kammer möglich ist, eine Adresse während dieses Landtags von Seiten beider Kammern an die Staatsregierung abgegeben werde.

Prinz Johann: Ich werde für den Vorschlag der Deputation stimmen, weil ich in ihm das einzige Mittel zur allseitigen Verständigung finde, bemerke aber, daß ich über den beruhigenden Einfluß der Erlassung einer Adresse und der Debatte darüber einigen Zweifel hege. Die Adresse auf die Thronrede wird allemal Principfragen in Unregung bringen, und es ist bekannt, daß eine Debatte über Principfragen nicht beruhigt, sondern aufregt. Will man sich beruhigen, so muß man sich nicht über das Princip, sondern den concreten Fall verständigen. Unter den gegenwärtigen Umständen werde ich für die Adresse stimmen, und wünsche nur, daß sie nicht als Regel, sondern als eine ausnahmsweise Maaßregel betrachtet werde.

Präsident v. Carlwiz: Wenn Niemand mehr etwas äußert, würde ich die Debatte für geschlossen erklären und dem Referenten das Schlußwort geben.

v. Welck: Ich bitte nur noch um ein kurzes Wort. Allerdings habe ich bei mir in Erwägung gezogen, ob ich nicht so Manches, was ich in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand auf dem Herzen habe, jetzt äußern sollte, allein nach alle dem, was heute in diesem Saale von allen Seiten geäußert worden ist, bin ich nur in der Ueberzeugung bestärkt worden, daß über die Sache selbst nicht füglich eher etwas gesagt werden kann, bis wir den Entwurf der Adresse selbst zu Gesicht bekommen haben. Der Hauptgrund, warum die Deputation anrathet, eine gemeinschaftliche Adresse mit der zweiten Kammer zu erlassen, besteht darin, daß sie sich von dem beruhigenden, loyalen Geist, der in der Adresse herrschen soll, einen segensreichen Erfolg verspricht. Läßt sich nach dem Inhalt des Entwurfs der Adresse hoffen, daß diese Erwartung in Erfüllung gehen werde, so werde ich gewiß der Erste sein, der dafür stimmt, daß wir uns mit der jenseitigen Kammer zu einer solchen gemeinschaftlichen Adresse vereinigen. Ehe ich aber über den Inhalt nicht in's Klare gesetzt bin, kann ich mich auch nicht für Erlassung einer Adresse aussprechen.

D. Crusius: Erlauben Sie, meine Herren, daß auch ich nur wenige Worte zur Motivirung meiner Abstimmung über diese hochwichtige, so viel besprochene Frage aussprechen dürfe. Wenn ich mir für's Leben überhaupt, besonders aber für meine ständische Wirksamkeit stets das Motto vorgehalten habe: „*Verbis praestantior virtus*“, so behalte ich es auch jetzt vor

Augen und gebe demselben ganz besonders auch bei Beurtheilung der vorliegenden Adressfrage Anwendung. Ich würde mich niemals für eine Adresse auf die Thronrede erklären können, wenn dieselbe im Hauptwerke nur auf eine prunk- und wortreiche Declamation oder leere Demonstration hinausläufe, oder wenn sie durch irgend eine äußere Nothwendigkeit gewissermaßen abgedrungen, vielleicht nur als Ergebnis politischer Klugheit und Nachgiebigkeit zu betrachten wäre; allein sie kann mehr, sie kann und soll eine wahrhafte Manifestation der Volksstimmung, Gesinnung und Bedürfnisse sein, und solchergestalt eine tiefe Bedeutung erlangen, wenn sie völlig frei, nur aus dem innern Drange getreuer Pflichterfüllung hervorgegangen ist. Unlangend das Recht zu Berathung, Abfassung und Ueberreichung einer Adresse, so scheint mir dies durchaus nicht zweifelhaft, denn so wie gleich der Denk- und Gewissensfreiheit schon vernunftrechtlich die freie Meinungsäußerung und verfassungsmäßig das Recht, seine Wünsche und Beschwerden dem Regenten vorzutragen, jedem Einzelnen im Staate zusteht, so muß ich auch der Ständeversammlung, als Repräsentantin aller Einzelnen im Staate, die gleichen Rechte vindiciren, versteht sich, daß sie ausgeübt werden in Formen, die mit der Verfassungsurkunde und den darauf gegründeten gesetzlichen Vorschriften, namentlich hier dem Zweikammersystem, vollständig im Einklang stehen. Weil mir nun einerseits dies Recht nicht zweifelhaft, andererseits aber auch die Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Formen unerläßlich erscheint, so könnte ich mich auf keine Weise mit einem Antrag einverstehen, wie er in der zweiten Kammer gestellt und von einer Stimme auch in unserer Mitte erwähnt, obwohl — wenn ich nicht irre — nicht ausdrücklich angebracht worden ist, nämlich mit dem Antrage auf Verweisung der Adressfrage an den Staatsgerichtshof. Aus der Freiheit aber, von diesem Rechte Gebrauch zu machen oder nicht, leite ich den Grund ab, der mich dagegen stimmen lassen würde, wenn die Adresse zu einer reglementsmäßigen Vorschrift in die Landtagsordnung aufgenommen werden sollte. Es würde dann eben ein Zwang, die gedachte äußere Nothwendigkeit eintreten, welche die Adresse, wenn sie nicht zugleich auf tieferem Grunde beruhte, aus einem innern Bedürfnisse hervorgegangen wäre, allen Werth raubte und sie zu einer nutzlosen, ja sogar nachtheiligen und kostspieligen Formalität herabsenken, mithin der guten Sache entgegen sein würde. Daß es aber Augenblicke geben kann, wo es nicht nur nützlich und wünschenswerth, sondern sogar Pflicht ist, die Stimmung, die Gefühle, Wünsche und Bedürfnisse des Volks durch die Gesamtheit der Stände vor den Stufen des Thrones auszusprechen, kann wohl im Ernste von Niemandem in Abrede gestellt werden. Ob jetzt ein solcher Augenblick gekommen, ob gegenwärtig solche Momente vorliegen, ist zwar mehrseitig in Frage gestellt worden, ich aber kann und mag ihr Vorhandensein nicht verhehlen. Ich enthalte mich, auf Einzelheiten und auf die Gründe und Veranlassungen einzugehen, die eine große Zahl nicht nur der sächsischen Unter-